

**Vierte Satzung zur Änderung
der Studienordnung für den
Diplomstudiengang Psychologie
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2003**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Satzung:

§ 1

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Juni 1995 (KWMBI II S. 915), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2002 (KWMBI II S.), wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Das Thema der Diplomarbeit wird frühestens nach Bestehen der Diplomvorprüfung, spätestens jedoch zum Ende des fünften Semesters nach Bestehen der Diplomvorprüfung vergeben.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. Februar 2003 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 20. Februar 2003, Az: II/1- 199/03, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 7. März 2003, Nr. X/4 - 5e69a(5)-10b/10 876).

Bamberg, 31. März 2003

**Prof. Dr. Dr. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 31. März 2003 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2003.